



An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 12. März 2018

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung 2014

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

Die Barrierefreiheit von Gebäuden ist eine der zentralen Voraussetzungen, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) sind die Republik – Bund, Länder und Gemeinden – verpflichtet, die Bestimmungen der CRPD in ihrem Bereich umzusetzen.

Die CRPD beruht unter anderem auf den Grundsätzen der

- Selbstbestimmung,
- Nichtdiskriminierung,
- vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft,
- Diversität,
- Chancengleichheit,
- Barrierefreiheit.

Diese sind als Leitlinien bei allem staatlichen Handeln zu beachten.

Für das Baurecht sind speziell zu beachten:

- Art. 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Art. 9: Barrierefreiheit
- Art. 19: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 20: Persönliche Mobilität
- Art. 22: Achtung der Privatsphäre
- Art. 24: Bildung
- Art. 27: Arbeit und Beschäftigung



Der Klagsverband hat – wie auch der NÖ. Monitoringausschuss - bereits zur Stammfassung der NÖ BauO 2014 und der Novelle 2017 umfangreiche Stellungnahmen^{1 2} abgegeben, deren Anregungen leider nicht berücksichtigt worden sind.

Der Klagsverband verweist insbesondere auf die Empfehlungen der Staatenprüfung zu Art. 9 CRPD (Punkt 23 und 24)³, die folgendermaßen lauten:

„Barrierefreiheit (Art. 9)

23. Das Komitee lobt den Vertragsstaat für seine Leistungen im Bereich der Barrierefreiheit von Gebäuden, im Transportwesen und von Informationen. Das Komitee stellt fest, dass mehrere Städte und Länder Pläne ausgearbeitet haben, um die Barrierefreiheit von Einrichtungen zu verbessern. Es ist jedoch besorgt, dass die Barrierefreiheit in einigen Gebieten schlecht umgesetzt ist, insbesondere außerhalb der größeren Städte Österreichs. Es ist besonders besorgniserregend, dass in mindestens einem Land eine Mindestanzahl von Personen festgelegt ist, ab der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen erforderlich wird. Zusätzlich sollte sich die Barrierefreiheit auch auf barrierefreie Informationskommunikation in den österreichischen Medien erstrecken, insbesondere auf den ORF.
24. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt. Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Das Komitee empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städten und Ländern eingesetzt werden sowie des Plans für die Untertitelung der ORF-Programme.“

Gerade anlässlich der bevorstehenden zweiten Staatenprüfung Österreichs könnte Niederösterreich die Chance ergreifen, um bauliche Barrierefreiheit als grundlegendes Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen!

Der Klagsverband empfiehlt daher eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs im Sinn der CRPD und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

¹ <http://www.klagsverband.at/archives/8940> (07.03.2018)

² <https://www.klagsverband.at/archives/11827> (07.03.2018)

³ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (07.03.2018)